

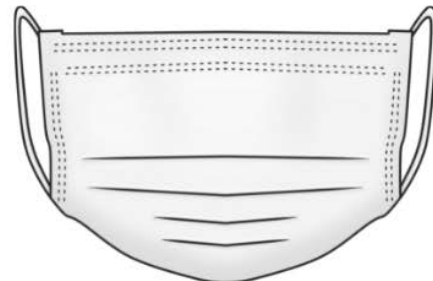
Neue Coronaschutzverordnung

Wegfall der Maskenpflicht im Freien

Das Tragen einer Maske entfällt

- in Warteschlangen und Anstellbereichen sowie unmittelbar an Verkaufsständen,
- an Kassenbereichen und ähnlichen Dienstleistungsschaltern
- bei Sport-, Kultur- und sonstigen Veranstaltungen **im Freien** mit mehr als 2.500 Besucherinnen und Besuchern.

AB 1.
OKTOBER

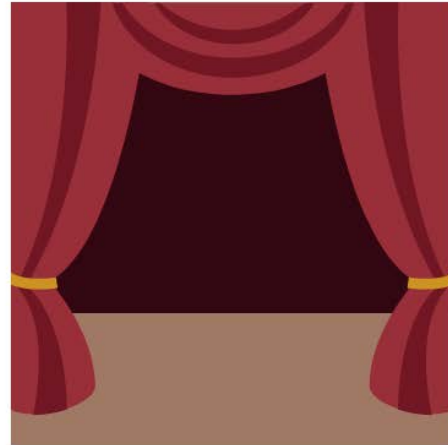


Neue Coronaschutzverordnung

Mehr Zuschauer bei Großveranstaltungen

AB 1.
OKTOBER

- Bei Großveranstaltungen entfällt die absolute Obergrenze von 25.000 Zuschauerinnen und Zuschauern vollständig.
- Bei Großveranstaltungen im Freien wird die Obergrenze von 50 Prozent der regulären Zuschauerkapazität gelockert. Hier können alle Sitzplätze voll belegt werden, wenn außerhalb der Plätze Masken getragen werden.

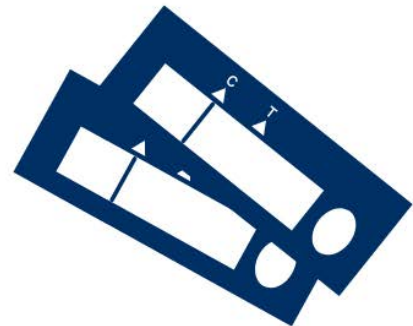


Neue Coronaschutzverordnung

PCR-Test kann durch kurzfristigen Schnelltest ersetzt werden

Überall dort, wo bislang nicht immunisierte Personen einen PCR-Test als Zugangsvoraussetzung (z.B. Diskotheken) oder als Bedingung für den Entfall der Maskenpflicht (z.B. Chorproben) benötigt haben, kann **ab 1. Oktober auch alternativ ein Schnelltest** verwendet werden, wenn dieser höchstens sechs Stunden alt ist.

**AB 1.
OKTOBER**



Neue Coronaschutzverordnung

**Keine besonderen Abstände/Trennwände
in der Innengastronomie**

**AB 1.
OKTOBER**

In der Innengastronomie sind keine besonderen **Abstände** oder **Trennwände** zwischen den Tischen mehr zwingend erforderlich.

Vielmehr werden die Einhaltung des Abstands oder Trennwände lediglich empfohlen. Es bleibt aber bei der Maskenpflicht außerhalb des festen Sitz- oder Stehplatzes.

